



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 1
1010 Wien

per E-Mail: medienrecht@bka.gv.at
e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 24. Mai 2023
Zl. B,K-026/240523/HA, RA

GZ: 2023-0.313.088 (BKA), 2023-0.318.497 (BMF)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, die Fernmeldegebührenverordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Fernseh-Exklusivrechtgesetz geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz und das Fernmeldegebührengesetz aufgehoben werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wenngleich der mit der Aufhebung des Rundfunkgebührengesetzes einhergehende Entfall der Übermittlungspflicht von Meldedaten durch die Meldebehörden ausdrücklich zu begrüßen ist und die Datenübermittlung zukünftig über das Bundesministerium für Inneres erfolgen soll (monatliche Übermittlung der Daten aus dem ZMR an die Gesellschaft durch den Innenminister; direkte Einsichtnahme in das ZMR laut Erläuterungen „bei Bedarf im Einzelfall“ durch die Gesellschaft zum Zweck der Erhebung des ORF-Beitrags), verursacht die Neuregelung anderweitigen Aufwand für die Gemeinden.





So ist gemäß § 14 Abs. 4 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 vorgesehen, dass die Gesellschaft die Meldebehörde um Prüfung und gegebenenfalls Berichtigung des lokalen Melderegisters gemäß § 15 Abs. 1 MeldeG ersuchen kann, wenn eine Meldung im Zentralen Melderegister „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ entgegen den Bestimmungen des MeldeG vorgenommen, unterlassen oder „nicht aktualisiert“ wurde. Abgesehen von dem Umstand, dass jeder die Möglichkeit hat, bei der Meldebehörde melderechtliche Verstöße anzuzeigen, ist in diesem Zusammenhang unklar, wann eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ vorliegt.

Zudem ist der Terminus „aktualisiert“ kein melderechtlicher Terminus und kommt im Meldegesetz auch nicht vor. Problematisch erscheint aber vor allem die Pflicht der Meldebehörde (§ 14 Abs. 4 letzter Satz), die Gesellschaft über den Ausgang der Verfahren (wohl bewusst im Plural) zu informieren. Zum einen bedeutet die Information über den Ausgang der Verfahren neben den zu führenden Meldeverfahren einen zusätzlichen Aufwand, der zum anderen in Anbetracht der laufenden Übermittlungen aller Datensätze durch den Innenminister auch gar nicht gerechtfertigt ist.

Ein weiterer Aufwand ergibt sich für Gemeinden durch die in § 13 Abs. 4 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 vorgesehene Pflicht der Gemeinden, auf Verlangen der Gesellschaft mitzuteilen, ob der Unternehmer von der Kommunalsteuer nach § 8 Z 2 KommStG 1993 befreit ist. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass sich diese Informationen aus den in § 13 Abs. 3 ohnedies an die Gesellschaft zu übermittelnden Unterlagen (Steuererklärungen, Prüfberichte) ableiten lassen und sich daher eine zusätzliche Informationspflicht im Hinblick auf die steuerbefreiten Unternehmer erübrigt.

Da die Gesellschaft darüber hinaus berechtigt ist, in begründeten Einzelfällen eine Kommunalsteuerprüfung durch den Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge anzufordern, sollte insgesamt geprüft werden, ob die in diesem Gesetz gewährten Rechte der Gesellschaft noch vom eigentlichen Regelungszweck umfasst sind, oder nicht doch deutlich darüber hinausgehen.





Österreichischer
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel